

7. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

13. Juli 1950

146/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r , Dr. K o p f , Dr. S c h e u c h und Genossen  
an den Bundeskanzler,  
betreffend die Abänderung des Art.141 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

---

Der Verfassungsgerichtshof hat bereits zu wiederholtem Mal in einzelnen Beschlüssen wie auch in seinem Tätigkeitsbericht über das Jahr 1949 darauf hingewiesen, dass die derzeitigen Bestimmungen des Art.141 B.-VG. über die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als Wahlgerichtshof unzulänglich und lückenhaft sind; denn nach dem genannten Artikel erkennt der Verfassungsgerichtshof nur über Anfechtungen der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zum Nationalrat, zum Bundesrat, zu den Landtagen und zu allen anderen allgemeinen Vertretungskörpern. Dagegen kann er Wahlen in die Landesregierung, zum Landeshauptmann, zum Bürgermeister und in berufliche Vertretungskörper (Kammern) nicht überprüfen. Gleichzeitig hat der Verfassungsgerichtshof immer wieder betont, dass die bestehende empfindliche Lücke nur durch einen Akt der Verfassungsgesetzgebung des Bundes ausgefüllt werden kann.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung geneigt, dem Nationalrat im Sinne der Empfehlungen des Verfassungsgerichtshofes ehestens eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, durch welche Art.141 B.-VG. den aufgezeigten Notwendigkeiten entsprechend abgeändert wird?

---